Allgemeine Einkaufsbedingungen der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen ("Einkauf-AGB") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH und dem Lieferanten von Waren (nachfolgend "Lieferant") für deren Bestellung und Bezug durch die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

Mit Annahme und Ausführung eines Auftrages und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkauf-AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die Einkauf-AGB können jederzeit auf der Internetseite der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH, www.ubauma.de/agb, abgerufen werden. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten wird nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. In diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die Einkauf-AGB nachrangig und ergänzend. Die Einkauf-AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag von den Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkauf-AGB abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH bedeutet jedoch keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zusicherung dar.

Die Einkauf AGB gelten für alle künftigen Geschäften und Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH hierauf nicht ausdrücklich hinweist.

Jede Korrespondenz mit dem Einkauf der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH oder dem Besteller ist unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

Jedwede Vereinbarungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Der Lieferant hat ein Angebot fachlich zu prüfen und der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH in dem Angebot auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

Sofern das Angebot seitens der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH erfolgt, hält sich die UBM Trading GmbH an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

§ 2 Leistungsumfang

Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragszeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.

Teilleistungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, nicht gestattet. Die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.

Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH.

Der Lieferant wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH - Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien erstellen. Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei der Dokumentation verwendete EDV-Systeme und Programme werden durch die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.

Der Lieferant wird auf Anforderung der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

Die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH ist berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermin etc.) einvernehmlich zu regeln. Die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss, soweit dies dem Lieferanten objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung mindestens zehn Jahre nach Leistung/Lieferung zu liefern.

§ 3 Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht "frei Haus", Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und /oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen

zwischen den Vertragspartnern geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH in 88360 Pfullendorf zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom Lieferanten und dessen Kosten gegen Transportschäden, Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.

Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichen des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechender Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß bezahlt werden.

Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.

Fällige Rechnungen können seitens der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG, entsprechen und die in der Bestellung der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH geltend zu machen.

Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Geschäftskonto des Lieferanten. Hierzu hat Lieferant entsprechende Bankverbindung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessiv-Lieferverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung gemäß Ziff. 2.3 dieser Einkauf-AGB.

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte stehen der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH ist berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.

§ 4 Liefertermin

Der in der Bestellung angebende Liefertermin, der von dem Lieferanten vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH an deren Geschäftssitz (im Haus). Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH vor, die Lieferung nicht anzunehmen und dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.

Der Lieferant ist verpflichtet, die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.

Im Fall des schuldhaften Lieferverzuges durch den Lieferanten ist die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Sofern die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich ein dem Lieferanten zustehenden Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, max. 10 % des Lieferwertes, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH beruht. Sofern die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH mit einer Entgeltzahlung in Verzug gerät, steht dem Lieferant mindestens ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 € gemäß § 288 BGB zu. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH unvermeidbar geworden ist.

Die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und/oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.

Ein Rücktrittsrecht für die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH besteht auch, wenn einzelne Vollstreckungsmaßnahmen gegen Lieferanten durchgeführt werden.

Die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem mit der Vorbereitung. Abschluss und Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH oder Beauftragten oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Gefahrübergang, Dokumente

Der Gefahrübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH eine deren Geschäftssitz (im Haus).

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Vertragspapieren und Lieferscheinen die UBM Trading GmbH- / UBM Rental GmbH- / Ummenhofer Baumaschinen GmbH-Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er

dies, hat die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster u.ä., die dem Lieferanten von der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH überlassen werden, bleiben Eigentum der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH. Der Lieferant hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH herauszugeben. Diese Unterlagen dürfen von den Lieferanten nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH verwendet werden.

§ 7 Gewährleistung Ansprüche, Garantie

Gewährleistungsansprüche der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH bei Sach- und Rechtsmängel gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS-Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Weiter garantiert der Lieferant, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt werden. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des Lieferanten gemäß § 54 d UrhG hinzuweisen.

Eine Untersuchung und Rügeobliegenheit für die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf auch auf alle Aufwendungen, die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH die unter eine von der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht) durch die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfe verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 9 Eigentum, Beistellung, Vermischung

Sofern die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH Stoffe und Materialen liefert und/oder bestellt, verbleiben diese im Eigentum von UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialen von UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH hergestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, hier nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Schreiben der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH anteilsmäßig Eigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH unentgeltlich.

§ 10 Schutzrechte und Geheimhaltung

Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit Zustimmung der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH die sofortige Herausgabe verlangen und Schadenersatz geltend machen.

Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihr durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Dritte, derer sich der Lieferant zur Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, die UBM Trading GmbH von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

§ 11 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen finden keine Anwendung. Sofern von diesen Einkaufs-AGB Abschriften in anderen Sprachen als Deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für die UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH und den Lieferanten verbindlich.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkauf-AGB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.

Erfüllungsort ist 88630 Pfullendorf, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang, mit dem zwischen der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH und dem Lieferanten bestehen Vertragsverhältnis ist 88630 Pfullendorf, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH (AGB), die jederzeit auf der Internetseite der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH, https://ubauma.de/agb abgerufen werden können, ergänzend.

Sollte eine Bestimmung dieser Einkauf-AGBs unwirksam sein oder werden, bleibt die mit Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Pfullendorf, im Februar 2024